

tischer Art ist. Es ist verständlich, daß Mecklenburg in einer Art Nothilfe durch Polizei oder Volkskontrollorgane grundsätzlich alle Tauschware sicherstellt. Es wäre denkbar, daß eine Freigabe nur dann erfolgt, wenn tatsächlich der Nachweis geführt werden kann, daß z. B. der Gegenstand für Verwandte als Geschenk o. ä. bestimmt war. Und in den meisten Fällen dürfte mit einer Beschlagnahme der Tauschware der beabsichtigte Zweck erreicht sein: die Verhinderung illegaler Lebensmittelausföhren.

Um nicht etwa mißverstanden zu werden: Es soll beileibe nicht eine Lanze für Schieber und Spekulanten gebrochen werden, die selbstverständlich mit entschiedener Härte bestraft werden müssen. Mir geht es grundsätzlich nur um die Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage.

Justizinspektor Friedrich, Reichenbach

Die von Friedrich erwähnte Rechtsprechung des OLG Schwerin entspricht grundsätzlich der gerichtlichen Praxis unserer Zone, aber auch der Auffassung deutscher Gerichte in anderen Teilen Deutschlands (vgl. insbesondere OLG für Hessen, Kasseler Senat in SJZ 1947 Nr. 10 S. 551 ff. und Buchwald in DRZ 1947 S. 182; anderer Ansicht: OLG Bamberg DRZ 1947 S. 381).

Grundsätzlich genügt hiernach zur Bestrafung, daß der Täter in Tauschabsicht mit Tauschware das gesicherte Gebiet aufgesucht hat. Das ist kein zu kriminalpolitischen Zwecken neu aufgestellter Grundsatz, sondern stellt die Anwendung des seit langem in der Rechtsprechung anerkannten Prinzips dar, daß die Grenzziehung zwischen Vorbereitung und Ausführung danach vorzunehmen ist, ob bei natürlicher Betrachtung die betreffende Handlung bereits einen Angriff auf das im Tatbestand geschützte Rechtsgut darstellt (Anfang der Tatbestandsverwirklichung und deshalb strafbar), oder ob sie das Schutzobjekt noch nicht unmittelbar angreift (Vorbereitung und deshalb straflos). Die Grenze muß bei einem gegen den Einzelnen gerichteten Verhalten anders verlaufen wie bei einem Vergehen, das sich gegen die Allgemeinheit richtet. Die Allgemeinheit ist als solche schutzloser und zu wirksamen Präventivmaßnahmen weniger imstande als der Einzelne, der gegen den Dieb sein Haus verschließen kann. Die gesicherte Wirtschaft und Ernährung eines Volkes ist vielfältiger angreifbar; sie hängt von der praktisch nicht ausnahmslos garantierten Disziplin aller ab und ist deshalb leichter und eher gefährdet als das individuelle Rechtsgut. Die Fahrt zum Tatort des geplanten Diebstahls bedeutet regelmäßig noch keine besondere Gefährdung des auch während der Fahrt noch normal geschützten fremden Eigentums. Jedoch sind auch im Bereiche dieser Kriminalität Fälle denkbar, bei denen schon die Fahrt zum Tatort oder noch weiter zurückliegende Umstände sich als Beginn der Diebstahl darstellten, so z. B. wenn der Dieb nach seinem Verbrechenplan davon ausgehen kann, daß Spießgesellen im Hause des zu Bestehenden nur auf sein Eintreffen warten, um ihm das fremde Gut auszuliefern.

Diese Situation ist bei Angriffen gegen die Rechtsgüter der Einzelnen nur ausnahmsweise gegeben; bei dem gegen die Allgemeinheit gerichteten Kompensationsvergehen ist sie jedoch der Regelfall. Denn, um im Bilde zu bleiben: im schwach umzäunten Garten der Allgemeinheit lauern bereits die Mittäter des anreisenden Schwarzkäufers; ihre schlummernde Aktivität entfaltet sich im Maße der Annäherung des Tauschpartners, ohne dessen Eintreffen ihre kriminellen Neigungen passiv bleiben müßten. Deshalb beginnt mit der Fahrt des zweckmäßig ausgestatteten Schwarzkäufers in das gesicherte Gebiet schon der eigentliche Angriff auf die Wirtschaft und damit das Wirtschaftsdelikt selbst.

Abgesehen von einer anfangs nicht immer einheitlichen Handhabung im Lande Brandenburg hat in der sowjetischen Besatzungszone nur das OLG Halle zunächst einen abweichenden Standpunkt im folgenden Fall angenommen:

Um sich die Abholung von Ersatzteilen aus einer Stadt an der Landesgrenze zu erleichtern, hatten die Angeklagten in ihrem LKW über 12 000 Zigaretten — in einem Transformatorgehäuse

versteckt — mitgenommen. Als die Ersatzteile ihnen ohne Hingabe von Zigaretten ausgehändigt wurden, entschlossen sich die Angeklagten, die Rauchwaren auf der Rückfahrt gegen Kartoffeln und sonstige Lebensmittel umzutauschen. In dem zu diesem Zwecke aufgesuchten ländlichen Gebiet wurden sie gestellt, bevor es zur Aufnahme von Verhandlungen mit etwaigen Abgebern gekommen war.

Das OLG hat das Verhalten der Angeklagten als straflose Vorbereitung charakterisiert, wobei es davon ausging, daß

1. für die betreffende Gegend (Tabakanbaugebiet) Rauchware kein geeigneter Kompensationsartikel sei,
2. die Angeklagten die Absicht unerlaubten Beziebens noch nicht äußerlich irgendwie zum Ausdruck gebracht hätten,
3. eine bloße Gefährdung erst in dem Augenblick strafbar werde, wo sie in einer Ausführungshandlung in Erscheinung trete.

Die beiden ersten Feststellungen in der damaligen Entscheidung des OLG berühren die tatsächliche Seite des Falles und können hier dahingestellt bleiben, obwohl auch in Tabakanbaugebieten nicht jeder über Qualitätszigaretten verfügt und obwohl die Tauschware, ihr Verstecken und das Aufsuchen des ländlichen Bezirks die Absicht der Angeklagten hinreichend verdeutlichen, ohne Bezugsberechtigung Lebensmittel zu erwerben.

Der Fehler in der Betrachtungsweise des OLG folgt aus der Argumentation zu Ziffer 3. Sie erscheint auf den ersten Blick als unbedenklich; denn auch nach unserer Auffassung ist Gefahr noch kein Angriff und muß im Hinblick auf § 43 StGB eine Ausführungshandlung vorliegen. Was heißt aber bei unerlaubtem Erwerb bezugsbeschränkter Erzeugnisse „Ausführungshandlung“? Das OLG hat dem Merkmal „beziehen“ unzulässig die Bedeutung von „beziehen durch Veräußerungsgeschäft“ unterlegt. Daraus folgte für den Senat einigermassen zwanglos die Verneinung strafbarer Versuchshandlungen; denn wenn man nur im Wege eines Veräußerungsgeschäfts „beziehen“ könnte, wäre es immerhin diskutabel, für den Beginn der Ausführungshandlung die Aufnahme von Beziehungen zu irgendeiner Person zu fordern. Dieser Auffassung muß aber umso deutlicher entgegengetreten werden, als auch die neue Wirtschaftsstrafverordnung den Begriff des Beziebens verwendet und deshalb jede Begriffsverwirrung vom Übel wäre. Mit „beziehen“ ist absichtlich und erkennbar ein von den Rechtsgeschäften des Zivilrechts losgelöster Begriff in der nur allzugut bekannten Bedeutung des „Sich-besorgens“ verwendet. Dieser Inhalt, das rücksichtslose „Organisieren“ von Verbrauchsgütern, ist das wesentliche Merkmal des Tatbestandes, nicht ein verwertbares Rechtsgeschäft als solches. Es bezieht auch, wer ohne Rechtsgeschäft erwirbt, so der Dieb, der sich im Kornspeicher versorgt, so der unredliche Entdecker eines noch unbemerkt gebliebenen Wöhrmachtllagers.

Auch das versuchte Beziehen ist auf diesen Begriffsinhalt abzustellen. Das bedeutet, daß die notwendige Ausführungshandlung nicht im Rechtsgeschäftlichen, sondern dort zu suchen ist, wo der Täter von der gedanklichen Planung und von noch unschädlicher Vorbereitung übergeht zu dem Verhalten, das im konkreten Fall die Allgemeinheit bereits unmittelbar in Gefahr bringt. Das ist regelmäßig schon dann der Fall, wenn es nur noch des Zusammentreffens mit abgabebereiten Mittätern bedarf um den Verbrechenplan zu vollenden.

Selbstverständlich ist bei Anwendung dieses Grundsatzes dem Prinzip Rechnung zu tragen, daß gelegentlicher Tausch zwischen Letztverbrauchern nicht gegen die Bewirtschaftungsgesetze verstößt, sofern die Preisbestimmungen eingehalten werden. Wenn dem Beschuldigten nicht widerlegt werden kann, daß er mit dieser Maßgabe im gesicherten Gebiet nur von Letztverbrauchern beziehen wollte, kann die nach § 43 StGB notwendige Feststellung nicht getroffen werden.

Das führt praktisch aber nicht zu einer Ausweitung des engen Rahmens straffreien Bezuges; denn es gilt in aller Regel nur, wenn der Beschuldigte im gesicherten Gebiet z. B. Verwandte aufsucht, die zur freien